



**Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Stade  
für den Elbe-Weser-Raum**

Stand: Gem. Beschluss der Vollversammlung am 30. Juni 2022

Anlage zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade  
für den Elbe-Weser-Raum (vom 01.01.1990, zuletzt geändert am 19.3.2007)

| <b>Gebühren in der Berufsausbildung</b>  |  |          |
|--|--|----------|
| <b>A Berufsbildung</b>   |  |          |
| <b>I. Prüfungsgebühren und Gebühren für die Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz</b> |  |          |
| <b>Nr.</b>   | <b>Position</b>  | <b>€</b> |
| <b>1</b>   | <b>Eintragung</b>  |          |
| 1.1  | Eintragung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für kammerzugehörige Unternehmen       | 50,00    |
| 1.2  | Eintragung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für nicht kammerzugehörige Unternehmen | 100,00   |
| <b>2</b>   | <b>kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung</b>   |          |
| 2.1  | Zwischenprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 1   | 101,00   |
| 2.2  | Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 2  | 125,00   |
| <b>3</b>   | <b>kaufmännisch mit praktischer Prüfung</b>  |          |
| 3.1  | Zwischenprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 1   | 138,00   |
| 3.2  | Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 2  | 194,00   |
| <b>4</b>   | <b>kaufmännisch mit sonstigen Prüfungen</b>  |          |
| 4.1  | Zwischenprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 1   | 143,00   |
| 4.2  | Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 2  | 228,00   |
| <b>5</b>   | <b>Gewerblich-technische Berufe</b>  |          |
| 5.1  | Zwischenprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 1   | 135,00   |
| 5.2  | Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 2  | 243,00   |
| <b>6</b>   | <b>Gewerblich-technische Berufe mit sonstigen Prüfungen</b>  |          |
| 6.1  | Zwischenprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 1   | 272,00   |
| 6.2  | Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 2  | 286,00   |

|          |   |                           |
|----------|---|---------------------------|
|          |   |                           |
| <b>7</b> | <b>Prüfung von Zusatzqualifikationen nach §49 BBiG</b>  | 120,00                    |
| <b>8</b> | <b>Zuschlag für Prüfungen von Bewerbern, die als Externe nach §45 Abs. 2 u. 3 BBiG sowie §62 BBiG zur Prüfung zugelassen werden</b> |                           |
| 8.1      | Zwischenprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 1  | 50,00                     |
| 8.2      | Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil 2   | 50,00                     |
| <b>9</b> | <b>Wiederholungsprüfungen: Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8</b>  | 50% der jeweiligen Gebühr |

Die Gebühren nach Ziffer 1 werden mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fällig.

Die Gebühren nach Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Für Wiederholungsprüfungen werden jeweils 50% der Gebühren nach Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 mit Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade in Rechnung gestellt werden.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung werden 50 % der Gebühr erstattet. Gebühren nach Ziffer 1 oder besondere Auslagen werden nicht erstattet.

Berufe mit sonstigen Prüfungen sind Berufe, die in den Prüfungen die Abnahme mehrerer mündlicher Prüfungsleistungen, von Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen, mehreren schriftlichen Prüfungsteilen oder ähnlichem vorsehen.

## II. Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung

|    |  | €               |
|----|--|-----------------|
| 1. | Fachkaufmann/Fachkauffrau<br>Bilanzbuchhalter/Bilanzbuchhalterin<br>(ohne berufs- und arbeitspädagogischer Teil) | 570,00          |
| 2. | Fachwirt/Fachwirtin (ohne berufs- und arbeitspädagogischer Teil)   | 597,00          |
| 3. | Meister/Meisterin (ohne berufs- und arbeitspädagogischer Teil)   | 600,00          |
| 4. | Betriebswirt/Betriebswirtin (IHK)<br>Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin (IHK)                    | 690,00          |
| 5. | Servicetechniker/Servicetechnikerin<br>Servicemonteur/Servicemonteurin (IHK)                                     | 530,00          |
| 6. | Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildungereignungsverordnung<br>bzw. berufs- und arbeitspädagogischer Teil       | 254,00          |
| 7. | Andere Prüfungen in der höheren Berufsbildung (Nach Aufwand)   | 260,00 – 400,00 |

Die Gebühren nach Ziffer 1 bis 7 werden mit der Entscheidung über die Prüfungszulassung fällig. Erfolgt die Zulassung für einzelne Prüfungsteile, so ist die Gebühr anteilig für diese fällig. In Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern werden 50 % der Gebühr erhoben.

Bei Anrechnung von Teilleistungen vor der Prüfungszulassung wird die Gebühr anteilig gekürzt.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen, gemäß § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade, in Rechnung gestellt werden.

### III. Gebühren für Gleichstellungen

|     |  | €      |
|-----|--|--------|
| 1.  | Gleichstellung nach Bundesrecht  |        |
| 1.1 | Gleichstellung der Institution   | 179,00 |
| 1.2 | Gleichstellung von Zeugnissen  | 60,00  |
| 2.  | Beurteilung zur Gleichstellung/Entsprechung/Anerkennung außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes erworbener Prüfungszeugnisse/Befähigungsnachweis bzw. absolvierter Ausbildungen/Prüfungen | 60,00  |

### B. Sonstige Prüfungen

|     |  | €      |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Prüfung der fachlichen Eignung im gewerblichen Straßengüter- und –personenverkehr gemäß des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung | 215,00 |

|     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.2 | Prüfung über den Nachweis der Sachkunde für Bewachungstätigkeiten gem. § 34 a Abs. 1 Gewerbeordnung   | 150,00 |
|     | davon mündliche Prüfung   | 90,00  |
| 2.  | Für die Prüfung zur Feststellung sonstiger Sachkunde wird, soweit die Erhebung der Gebühren nicht anderweitig geregelt ist, eine Gebühr erhoben von | 70,00  |

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

|   |   | €        |
|---|---|----------|
| 3.  | Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit gemäß des Güterkraftverkehrs-gesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung  | 140,00   |
| 4.  | Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung, Ersatzausstellung gemäß des Güterkraftverkehrs-gesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung | 70,00    |
| Prüfung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz |   |          |
| Grundqualifikation                                  |   |          |
| 5.1   | Gesamtprüfung   | 1.570,00 |
| 5.2   | Gesamtprüfung Quereinsteiger  | 1.520,00 |
| 5.3   | Gesamtprüfung Umsteiger   | 1.250,00 |
| Wiederholungs- / Teilprüfung Grundqualifikation     |   |          |
| 5.4   | Theoretische Prüfung  | 255,00   |
| 5.5   | Theoretische Prüfung Quereinsteiger   | 215,00   |
| 5.6   | Theoretische Prüfung Umsteiger  | 186,00   |
| 5.7   | Praktische Prüfung  | 1.316,00 |
| 5.8   | Praktische Prüfung Quereinsteiger   | 1.316,00 |
| 5.9   | Praktische Prüfung Umsteiger  | 1.067,00 |
| Beschleunigte Grundqualifikation                    |   |          |
| 5.10  | Theoretische Prüfung  | 150,00   |
| 5.11  | Theoretische Prüfung Quereinsteiger   | 132,00   |
| 5.12  | Theoretische Prüfung Umsteiger  | 132,00   |
| 6.0   | Ausstellung einer Ersatzbescheinigung   | 30,00    |

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

### **C. Öffentliche Bestellung und Vereidigung/Anerkennung**

|   | €      |
|---|--------|
| 1. Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gem. § 36 (1) Gewerbeordnung und Anerkennung gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz |        |
| 1.1 bei Erstbestellung  | 500,00 |
| 1.2 bei Wiederbestellung  | 250,00 |
| 2. Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern (§ 36 (2) Gewerbeordnung)   |        |
| 2.1 bei Erstbestellung  | 150,00 |
| 2.2 bei Wiederbestellung  | 75,00  |
| 3. Versteigerer gem. § 34 b Gewerbeordnung  |        |
| 3.1 bei Erstbestellung  | 400,00 |
| 3.2 bei Wiederbestellung  | 200,00 |

### **D. Bescheinigungen und Beglaubigungen**

Gemäß Richtlinie zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere dem Außenwirtschaftsgesetz dienender Bescheinigungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Zollübereinkommen über das Carnet ATA von 1965

|  | €      |
|--|--------|
| 1. Ursprungszeugnisse und Beglaubigung von Handelsrechnungen je Original für                                   |        |
| 1.1 Mitglieder   | 11,00  |
| 1.2 für Nichtmitglieder  | 15,00  |
| 1.3 für die elektronische Beantragung  | 9,00   |
| 2. Sonstige Beglaubigungen   |        |
| 2.1 für Mitglieder   | 12,00  |
| 2.2 für Nichtmitglieder  | 15,00  |
| 3. Carnet ATA-Ausstellungsgebühr   |        |
| 3.1 für Mitglieder   | 83,00  |
| 3.2 für Nichtmitglieder  | 105,00 |
| 4. Carnet ATA-Bereinigungsgebühr   |        |
| 4.1 für Mitglieder   | 30,00  |
| 4.2 für Nichtmitglieder  | 35,00  |
| 5. Bescheinigungen auf IHK Bogen sowie Zweitschriften von Prüfungsdokumenten                                   | 28,00  |
| 6. Bestätigung eines Qualifizierungsbildes gem. Berufsausbildungsvorbereitungsbescheinigungsverordnung (BABVO) | 100,00 |

**E. Anerkennung von Lehrgängen und Ausstellung von Bescheinigungen über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und deren Prüfung**

Gemäß der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung

|      |   |                                      | €      |
|------|---|--------------------------------------|--------|
| 1.   | Anerkennung von Lehrgängen  |                                      |        |
| 1.1  | für den ersten angemeldeten Kurs  |                                      | 510,00 |
| 1.2  | für jeden weiteren angemeldeten Kurs  |                                      | 275,00 |
| 2.   | Bei Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 % der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderung von Bedeutung vorliegen.                                    | 50 % der unter 1. genannten Gebühren |        |
| 3.   | Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges   |                                      |        |
| 3.1  | Anerkennung eines Schulungsraums  |                                      | 70,00  |
| 3.2  | für weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die IHK Stade hat oder einer IHK mit gleicher Bewertung bzw. für den ein gesondertes Zulassungsgespräch nicht erforderlich ist. |                                      | 50,00  |
| 3.3  | andere Änderungen, insbesondere weitere Referenten, die noch keine Zulassung durch die IHK Stade haben.   |                                      | 240,00 |
| 4.   | Lehrgangsabschlussprüfung   |                                      |        |
| 4.1  | Basisprüfung  |                                      | 50,00  |
| 4.2  | Aufbaukursprüfung   |                                      | 45,00  |
| 4.3  | Auffrischkurs   |                                      | 50,00  |
| 4.4. | Wiederholungsprüfung  |                                      | 45,00  |
| 5.   | Ersatzausstellung   |                                      | 35,00  |

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

**F. Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten**

Gemäß der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) in der jeweils geltenden Fassung

|      |   |                                      | €      |
|------|---|--------------------------------------|--------|
| 1.   | Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen*)  |                                      |        |
| 1.1  | für den ersten Lehrgangsteil  |                                      | 510,00 |
| 1.2  | für jeden weiteren Lehrgangsteil  |                                      | 275,00 |
| 2.   | Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen*)   | 50 % der unter 1. genannten Gebühren |        |
| 3.   | Zustimmungsbedürftige Veränderung eines Lehrgangs jeweils*)   |                                      |        |
| 3.1  | Anerkennung eines Schulungsraums  |                                      | 70,00  |
| 3.2. | für weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die IHK Stade hat oder einer IHK mit gleicher Bewertung bzw. für den ein gesondertes Zulassungsgespräch nicht erforderlich ist. |                                      | 50,00  |

|     |   |  |        |
|-----|---|--|--------|
| 3.3 | für andere Änderungen, insbesondere weitere Referenten, die noch keine Zulassung durch die IHK Stade haben. |  | 240,00 |
| 4.  | Durchführung von Prüfungen*)  |  |        |
| 4.1 | für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen*)  |  | 140,00 |
| 4.2 | für Verlängerungsprüfungen  |  | 110,00 |
| 5.  | Umschreibung eines Schulungsnachweises § 7 Abs. 3 GbV   |  | 40,00  |
| 6.  | Ersatzausstellung   |  | 35,00  |

\*) die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Auslagen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

### G. Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe

Gem. § 34 a Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

|     |   | €      |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Unterrichtung für Mitarbeiter/-innen (40 Stunden) | 450,00 |
| 1.2 | Sachkundeprüfung                                  | 150,00 |

### H. - aufgehoben

### I. Gebühr für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

|  | €     |
|--|-------|
| 1. Mahngebühr                                  | 5,00  |
| 2. Gebühr für die Einleitung von Beitreibungen | 20,00 |

## J. Rechtsbehelfe

1. Im Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der IHK wird eine Widerspruchsgebühr, in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 25,00 € erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter.
2. In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr abweichend von Ziffer 1.
 

|   |         |
|---|---------|
| in Ausbildungsberufen (Abschnitt A. I des Gebührentarifs)   | 90,00 € |
| in der Aufstiegsbildung (Abschnitt A II des Gebührentarifs) | 90,00 € |

 Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
3. In Widerspruchsverfahren gegen Gebührenbescheide kann eine Widerspruchsgebühr von 25,00 € erhoben werden.

## K. Gebühr Gewerbeerlaubnisse nach der Gewerbeordnung (GewO)

| <b>1. Versicherungsvermittler/-berater gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO),<br/>Versicherungsberater gemäß § 34e GewO</b> |   | €      |
|---|---|--------|
| 1.1   | Erlaubnis   |        |
| 1.1.1   | Erlaubnisverfahren § 34d/e GewO   | 315,00 |
| 1.1.2   | Beantragung einer weiteren Erlaubnis aus Abschnitt K innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung der ersten Erlaubnis                          | 120,00 |
| 1.1.3   | Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittlung   | 150,00 |
| 1.1.4   | Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person   | 70,00  |
| 1.1.5   | Vereinfachter Wechsel vom Versicherungsvermittler zum Versicherungsberater<br>Erstellung einer neuen Erlaubnisurkunde                       | 40,00  |
| 1.2   | Registrierung   |        |
| 1.2.1   | Aufnahme des Versicherungsvermittlers/-beraters gemäß § 34d in das Register und Erstellung einer Eintragungsbestätigung                     | 48,00  |
| 1.2.2   | Meldung der Tätigkeiten für andere EU-Staaten gemäß § 11a GewO oder Meldung von Änderungen – je Staat                                       | 30,00  |
| 1.2.3   | Aufnahme einer Person in leitender Position gemäß § 34d Abs. 10 GewO in das Register und Erstellung einer Eintragungsbestätigung            | 30,00  |
| 1.3   | Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung  |        |
| 1.3.1   | Ausstellung einer Ersatzurkunde über die Erlaubniserteilung oder die Erlaubnisbefreiung   | 25,00  |
| 1.3.2   | Überprüfen der Erlaubnisvoraussetzungen, nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung | 134,00 |
| 1.3.3   | Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen (Versicherungs-, Weiterbildungsnachweis, Prüfungsbericht, etc.)               | 30,00  |
| 1.3.4   | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 Versicherungsvermittlervverordnung (VersVermV)   | 168,00 |
| 1.3.5   | Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis/Erlaubnisbefreiung   | 171,00 |



| <b>2. Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Gewerbeordnung (GewO),<br/>Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h GewO</b> |   | €      |
|--|---|--------|
| 2.1  | Erlaubnis   |        |
| 2.1.1  | Erlaubnisverfahren § 34f/h GewO   | 315,00 |
| 2.1.2  | Beantragung einer weiteren Erlaubnis aus Abschnitt K innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung der ersten Erlaubnis                              | 120,00 |
| 2.1.3  | Statuswechsel von Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO zu Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO                                      | 50,00  |
| 2.1.4  | Erweiterung der Erlaubniskategorie/n innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f/h GewO                                   | 150,00 |
| 2.1.5  | Erweiterung der Erlaubniskategorie/n nach mehr als 3 Monaten nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f/h GewO                                   | 194,00 |
| 2.1.6  | Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person   | 70,00  |
| 2.2  | Registrierung   |        |
| 2.2.1  | Aufnahme des Finanzanlagenvermittlers/ Honorar-Finanzanlagenberaters in das Register und Erstellung einer Eintragungsbestätigung                | 48,00  |
| 2.2.2  | Eintragung eines/einer Angestellten im Sinne des § 34f Abs. 6 GewO und Mitteilung der Eintragung bei zeitgleichem Antrag der Erlaubniserteilung | 15,00  |
| 2.2.3  | Eintragung eines/einer Angestellten im Sinne des § 34f Abs. 6 GewO und Mitteilung der Eintragung später als Antrag auf Erlaubniserteilung       | 27,00  |
| 2.3  | Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis  |        |
| 2.3.1  | Ausstellung einer Ersatzurkunde   | 25,00  |
| 2.3.2  | Überprüfen der Erlaubnisvoraussetzungen, nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung     | 134,00 |
| 2.3.3  | Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen (Versicherungs-, Weiterbildungsnachweis, Prüfungsbericht etc.)                    | 50,00  |
| 2.3.4  | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV)  | 168,00 |
| 2.3.5  | Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis  | 171,00 |

| <b>3. Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Gewerbeordnung (GewO)</b> |   | €      |
|---|---|--------|
| 3.1   | Erlaubnis   |        |
| 3.1.1   | Erlaubnisverfahren § 34i GewO   | 315,00 |
| 3.1.2   | Beantragung einer weiteren Erlaubnis aus Abschnitt K innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung der ersten Erlaubnis                                      | 120,00 |
| 3.1.3.  | Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person   | 70,00  |
| 3.2   | Registrierung   |        |
| 3.2.1   | Aufnahme des Immobiliardarlehensvermittlers/ Honorar-Immobiliardarlehensberaters in das Register und Erstellung einer Eintragungsbestätigung            | 47,00  |
| 3.2.2   | Eintragung eines/ einer Angestellten im Sinne des § 34i Abs. 8 Satz 2 GewO und Mitteilung der Eintragung bei zeitgleichem Antrag auf Erlaubniserteilung | 17,00  |
| 3.2.3   | Eintragung eines/ einer Angestellten im Sinne des § 34i Abs. 8 Satz 2 GewO und Mitteilung der Eintragung später als Antrag auf Erlaubniserteilung       | 27,00  |
| 3.3   | Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis  |        |
| 3.3.1   | Ausstellung einer Ersatzurkunde   | 25,00  |
| 3.3.2   | Überprüfen der Erlaubnisvoraussetzungen, nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung             | 134,00 |
| 3.3.3   | Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen (Versicherungs-, Weiterbildungsnachweis, Prüfungsbericht etc.)                            | 30,00  |
| 3.3.4.  | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Immobiliardarlehensvermittlervverordnung (ImmVermV)   | 168,00 |
| 3.3.5   | Rücknahme/ Widerruf der Erlaubnis   | 171,00 |

| <b>4. Immobilienvermittlung, Darlehensvermittlung, Bauträgerschaft, Baubetreuung gemäß § 34c GewO</b> |   | €      |
|---|---|--------|
| 4.1   | Erlaubnis   |        |
| 4.1.1   | Erlaubnisverfahren § 34c GewO   | 287,00 |
| 4.1.2   | Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis innerhalb von 3 Monaten   | 149,00 |
| 4.1.3   | Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach mehr als 3 Monaten   | 192,00 |
| 4.1.4   | Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person   | 70,00  |
| 4.1.5   | Erlaubnisverfahren zusätzlich zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34d, 34e, 34f, 34h, 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren innerhalb von 3 Monaten) | 120,00 |
| 4.2   | Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis  |        |

|       |   |        |
|-------|---|--------|
| 4.2.1 | Ausstellung einer Ersatzurkunde   | 25,00  |
| 4.2.2 | Überprüfen der Erlaubnisvoraussetzungen, nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung       | 134,00 |
| 4.2.3 | Verwaltungshandlungen im Rahmen des europäischen Berufsausweises (EPC) in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates | 27,00  |
| 4.2.4 | Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen (Versicherungs-, Weiterbildungsnachweis, Prüfungsbericht etc.)                      | 30,00  |
| 4.2.5 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)   | 168,00 |
| 4.2.6 | Rücknahme/ Widerruf der Erlaubnis   | 171,00 |

#### L. Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Gemäß der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chem-KlimaschutzV) vom 02.07.2008 in der jeweils geänderten Fassung

|    |   | €          |
|----|---|------------|
| 1. | Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HwK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung | 0 bis 40   |
| 2. | Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen                                     | 40 bis 200 |
| 3. | Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkunde-Bescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse                   | 40 bis 60  |

#### M. Sachkundeprüfung zum zertifizierten WEG-Verwalter gemäß § 26a WEG und ZertVerwV

|     |  | €      |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Sachkundeprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil<br>Gemäß § 26a WEG i. V. m. ZertVerwV | 275,00 |
| 1.2 | Sachkundeprüfung nur mündlicher Prüfungsteil   | 235,00 |

## N. Personalschulungen gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz

|     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Besondere Personalschulung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 NSpielhG                 | € 265,00 |
| 1.2 | Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielhG        | 215,00   |
| 1.3 | Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 1.1             | 135,00   |
| 1.4 | Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 1.2             | 115,00   |
| 1.5 | Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NspielhG ohne ergänzende Schulung | 75,00    |
| 1.6 | Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NspielhG mit ergänzender Schulung | 300,00   |

Diese Änderung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Stade, 30. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer Stade  
für den Elbe-Weser-Raum

gez. Matthias Kohlmann  
Präsident

gez. Holger Bartsch  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
AZ.:21-01558/8070  
Hannover, den 5. September 2022  
im Auftrage  
gez. Dethlefs

Ausgefertigt  
Stade, 5. September 2022  
Industrie- und Handelskammer Stade  
für den Elbe-Weser-Raum

gez. Matthias Kohlmann  
Präsident

gez. Holger Bartsch  
Hauptgeschäftsführer

Eine Veröffentlichung der Änderung des Gebührentarifs erfolgte im Journal „Wirtschaft Elbe-Weser“ in der Ausgabe 11/22.